



steuern+recht newsflash

Gründerwerbsteuerliche Begünstigung für konzerninterne Umwandlungen ist EU-rechtskonform

Der Europäische Gerichtshof hält die Regelung der Gründerwerbsteuerbefreiung bei Umstrukturierungen im Konzern (Umwandlungen / Verschmelzungen) nach § 6a Gründerwerbsteuergesetz nicht für eine unerlaubte staatliche Beihilfe. Konkret sei mit der Steuervergünstigung kein selektiver Vorteil verbunden. Die Europarichter bestätigen in ihrem heutigen Urteil im Ergebnis die Einschätzung des Bundesfinanzhofes, welcher die Frage durch Beschluss vom 30. Mai 2017 II R 62/14 dem Luxemburger Gericht vorgelegt hatte.

Redaktion

Gabriele Stein

PwC Germany
+ 49 69 9585 5680
gabriele.stein@de.pwc.com

Beatrice Pecho

PwC Germany
+ 49 69 9585 6646
beatrice.pecho@de.pwc.com

Manfred Haas

PwC Germany
+ 49 69 9585 5605
manfred.haas@de.pwc.com

Hintergrund

Nach der sog. Konzernklausel des § 6a Gründerwerbsteuergesetz (GrEStG) wird für bestimmte steuerbare Erwerbe aufgrund einer Umwandlung (z.B. Verschmelzung) oder Einbringung die Gründerwerbsteuer nicht erhoben. Voraussetzung ist, dass an dem Umwandlungsvorgang ein herrschendes Unternehmen und eine abhängige Gesellschaft oder zwei abhängige Gesellschaften beteiligt sind und die Beteiligung des herrschenden Unternehmens an der (den) abhängigen Gesellschaft(en) in Höhe von mindestens 95 % innerhalb von fünf Jahren vor dem Rechtsvorgang und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang besteht.

Im Rahmen eines Revisionsverfahrens, in dem der Steuerpflichtige und das Finanzamt über Auslegungsfragen zu der Regelung stritten, hatte der BFH im konkreten Streitfall die Anwendbarkeit des § 6a GrEStG zwar bestätigt, dem Europäischen Gerichtshof aber mit Beschluss [II R 62/14](#) die Frage vorgelegt, ob diese Steuervergünstigung nach § 6a GrEStG eine unzulässige Beihilfe i.S. von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt.

Selektivität als eine Voraussetzung für unzulässige Beihilfe

Eine der Voraussetzungen für eine unzulässige staatliche Beihilfe ist, dass dem Begünstigten durch sie ein selektiver Vorteil gewährt wird. Nach seiner heutigen Entscheidung ist der EuGH der Auffassung, dass die deutsche Steuervergünstigung nach § 6a GrEStG diese Voraussetzung der Selektivität nicht erfüllt.

Für die Einstufung einer nationalen steuerlichen Maßnahme als „selektiv“ müsse in einem ersten Schritt die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltende allgemeine oder „normale“ Steuerregelung ermittelt und in einem zweiten Schritt deutlich gemacht werden, dass die betreffende steuerliche Maßnahme vom allgemeinen System insoweit abweicht, als sie Unterscheidungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern einführt, die sich im Hinblick auf das mit dieser allgemeinen Regelung verfolgte Ziel in vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situationen befinden. Den Bezugsrahmen anhand dessen die Selektivität zu prüfen ist, stelle das Gründerwerbsteuergesetz als Ganzes hinsichtlich Steuergegenstand und Steuerentstehungstatbeständen dar.

Grunderwerbsteuerliche Konzernvergünstigung ist im Ergebnis nicht selektiv

§ 6a GrEStG führe zwar zu einer Unterscheidung zwischen Gesellschaften, die eine Umwandlung innerhalb eines Konzerns vornehmen und die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen können, und Gesellschaften, die die gleiche Umwandlung vornehmen, aber keinem solchen Konzern angehören und von dieser Befreiung ausgeschlossen sind, obwohl sich beide hinsichtlich des Ziels, nämlich den zivilrechtlichen Eigentümerwechsel zu besteuern, in vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situationen befinden.

Der EuGH verweist aber auf das Ziel des § 6a GrEStG, wonach einer „übermäßigen Besteuerung“ bei Konzernumwandlungen gerade auch im Hinblick auf die besonders hohe Beteiligungsschwelle entgegengewirkt werden solle. Eine Rechtfertigung für die Steuerbegünstigung sehen die Luxemburger Richter deswegen, weil die Grundstücksübertragungen nach § 1 Abs. 2a und 3 GrEStG bereits eingangs besteuert werden bzw. wurden, dann nämlich, wenn die Grundstückseigentümerin in dem betreffenden Konzern eingegliedert wurde. Würde später die Übertragung des Grundstücks aufgrund einer konzerninternen Umwandlung erneut besteuert, ergäbe sich eine Doppelbesteuerung derselben Grundstücksübertragung, nämlich bei der Eigentumsübertragung, die dem Erwerb von mindestens 95 % des Gesellschaftsvermögens der abhängigen Gesellschaft durch das beherrschende Unternehmen entspricht, und danach bei der Umwandlung.

Konzernvergünstigung als Korrektur des Grunderwerbsteuerrechtlichen Referenzsystems gerechtfertigt

Das Fazit des EuGH: Selbst wenn diese Befreiung zwischen Unternehmen unterscheidet, die sich hinsichtlich des verfolgten Ziels in vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situationen befinden, ist diese Unterscheidung gerechtfertigt, da durch sie eine doppelte Besteuerung vermieden werden soll. Die Voraussetzung der Selektivität ist nicht gegeben, wenn eine Maßnahme - wie hier - zwar einen Vorteil für den Begünstigten darstellt, aber durch die Natur oder den allgemeinen Aufbau des Systems, in das sie sich einfügt, gerechtfertigt ist.

Fundstelle

EuGH-Urteil vom 19. Dezember 2018 (C-374/17), *A-Brauerei*.

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "*steuern+recht Newsflash*" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht

[*UNSUBSCRIBE_steuern_recht_newsflash@de.pwc.com*](mailto:UNSUBSCRIBE_steuern_recht_newsflash@de.pwc.com)

Diesen Link finden Sie ebenfalls in jeder E-Mail, mit denen wir Ihnen Ihren Newsletter zusenden.

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über folgenden Link

[*SUBSCRIBE_steuern_recht_newsflash@de.pwc.com*](mailto:SUBSCRIBE_steuern_recht_newsflash@de.pwc.com) als Abonnent registrieren zu lassen.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© 2018 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate legal entity. Please see www.pwc.com/structure for further details.

[*www.pwc.de*](http://www.pwc.de)